

Kapitel I: Die rechtliche Stellung des Weltrechtsprinzips

A. Einführung und Terminologie

I. Das Weltrechtsprinzip

Das *Weltrechtsprinzip* (auch *Universalitätsprinzip* genannt) als eines der möglichen Ausgestaltungen des staatlichen Strafanspruchs erlaubt die Ahndung international als strafwürdig anerkannter Taten unabhängig von Tatort und Nationalität des Täters oder Opfers.

Es handelt sich dabei um die extensivste Form der Strafverfolgung eines Staates von im Ausland begangener Taten: Auslandstaten können auch extraterritorial verfolgt werden, weisen aber dann oft einen klassischen (und zwar nicht universellen) Bezug zum Verfolgerstaat – wie die Nationalität des Täters oder Opfers – auf. Da das Weltrechtsprinzip gerade die Strafverfolgung in Fällen vorsieht, in denen der Verfolgerstaat in keiner Weise mit der Tat in Berührung kommt, wirft es mannigfaltige Probleme auf. Diese reichen von der Terminologie und der dogmatischen Einordnung bis zur völkerrechtlichen Anerkennung des Prinzips. Der Name lässt erkennen, dass es um die Durchsetzung und Pflege eines „Weltrechts“ geht. Deshalb kommt es weder auf den Tatort noch auf die Staatsangehörigkeit von Täter oder Opfer an. Die Problematik liegt insbesondere bei der Bestimmung der völkerrechtlichen Anforderungen an dieses „Weltrecht“. ¹ Unumstritten ist insoweit lediglich, dass das Prinzip sich sowohl aus völkerrechtlicher als auch aus nationaler Sicht aus dem Gedanken internationaler Solidarität rechtfertigt. ²

Die im Völkerrecht gängige Kollision unterschiedlicher Rechts- und Wertungssysteme ist eine Ursache für die umstrittene Geltung und Reichweite des Weltrechtsprinzips. Es handelt sich eher um mehrere unterschiedliche Prinzipien als um ein feststehendes Prinzip. ³ Die uneinheitliche Kontur der universellen

1 *Scholten*, Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit, 1995, S. 41 f.

2 *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, Rdn. 147; *Ziegenhain*, Extraterritoriale Rechtsanwendung, 1992, S. 59; *Zieher*, Das sog. Internationale Strafrecht, 1977, S. 83; *Council of Europe*, Extraterritorial Criminal Jurisdiction 1990, S. 26 f.

3 *Reydam's*, Universal Jurisdiction, 2003, S. 23; zu dem unterschiedlichen Verständnis *Bassiouni*, Universal Jurisdiction, VJIL 42 (2001), S. 81, 152. Die Facetten des Weltrechtsprinzips ergeben sich auch aus der uneinheitlichen Behandlung durch die Na-

Strafverfolgung resultiert aus unterschiedlichen Sichtweisen über den Geltungsgrund des Völkerrechts und dogmatisch unterschiedlichen Anschauungen über den Rechtsfindungsprozess im internationalen Verkehr. Diese Fragen werden in den ersten drei Kapiteln behandelt. Zunächst wird kurz die theoretisch-begriffliche Klassifizierung des Weltrechtsprinzips in der Lehre dargestellt. Die Terminologie soll in dem Umfang erläutert werden, wie sie die inhaltliche Reichweite des Weltrechtsprinzips festlegt. Die Untersuchung kann nicht den Beitrag leisten, das Weltrechtsprinzip in allen relevanten Konventionen und damit seine allgemeine Akzeptanz zu untersuchen. Dementsprechend wird keine Aussage über die Allgemeingültigkeit universeller Strafverfolgung zu treffen sein.⁴ Die Untersuchung beschränkt sich auf die universelle Strafverfolgung des Völkermordes.

II. Die Erscheinungsformen des Weltrechtsprinzips

Eine geläufige Einteilung fragt zunächst danach, ob das Weltrechtsprinzip völkervertraglich festgelegt ist, die Staaten also in diesem Bereich der Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip zugestimmt haben. Man spricht insoweit von *relativem* oder *delegiertem Weltrechtsprinzip* (*Principe de l'universalité déléguée*,⁵ *cooperative general universality* oder *cooperative limited universality principle*⁶).

In den Einzelheiten wird teilweise zwischen dem *primären* und dem *sekundären* bzw. *subsidiären Weltrechtsprinzip* unterschieden. Bei dem *primären Weltrechtsprinzip* erfolgt die Strafverfolgung unabhängig davon, ob ein Auslieferungersuchen beispielsweise des Tatorstaaes gestellt wurde; bei dem *sekundären*

tionalstaaten, vgl. *Council of Europe*, Extraterritorial Criminal Jurisdiction, 1990, S. 14 ff.

4 Umfassende Versuche einer Systematisierung und rechtlichen Erfassung des Weltrechtsprinzips sind gerade in jüngster Vergangenheit zahlreich gemacht worden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hingewiesen auf: *Henzelin*, *Le principe de l'universalité*, 2000; *Gärditz*, *Weltrechtspflege*, 2006; *Reydam's*, *Universal Jurisdiction*, 2003; *Council of Europe*, *Extraterritorial Criminal Jurisdiction*, 1990; *Randall*, *Universal Jurisdiction*, *Texas Law Review* 66 (1988), S. 785 ff.; *Inazumi*, *Universal Jurisdiction*, 2005; *Bassiouni*, *Universal Jurisdiction for International Crimes*, *VJIL* 42 (2001), S. 81 ff.; *Wang*, *Der universale Strafanspruch*, 2005; *Stern*, *A Propos de la Compétence Universelle*, in: *Liber amicorum Bedjaoui*, 1999, S. 735 ff.; *Macedo* (Hrsg.), *Universal Jurisdiction*, 2004; *Fischer/Kreß/Lüder*, (Hrsg.), *International and National Prosecution of Crimes Under International Law*, 2001.

5 *Henzelin*, *Le principe de l'universalité*, 2000, S. 71 ff., 240 ff.

6 *Reydam's*, *Universal Jurisdiction*, 2003, S. 28, 35 ff.

ren *Weltrechtsprinzip* kann die Strafverfolgung erst nach Scheitern eines Auslieferungersuchens stattfinden.⁷

Bedingtes, eingeschränktes Weltrechtsprinzip oder *Weltrechtsprinzip im weiteren Sinne (latu sensu)*⁸ wird die Erscheinungsform genannt, nach der die universelle Strafverfolgung von bestimmten tatsächlichen Bedingungen wie der Anwesenheit des Täters bei der Ergreifung im Verfolgerstaat (*judex deprehensionis*) oder der Strafbarkeit am Tatort abhängig gemacht wird.⁹ Ob diese Eingrenzungen aus rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Grundsätzen erforderlich sind, wird noch zu erörtern sein. Werden an die Ausübung universeller Strafverfolgung keine weiteren Bedingungen gestellt, spricht man auch vom *uneingeschränkten Weltrechtsprinzip* oder *Weltrechtsprinzip im engeren Sinne*.

In der Praxis sind die Übergänge zwischen den verschiedenen Gruppierungen des Weltrechtsprinzips hingegen fließend. Das *sekundäre Weltrechtsprinzip*, das von einem abgelehnten Auslieferungersuchen abhängig gemacht wird, setzt denklogisch die Anwesenheit des Täters voraus und kann deshalb auch als *bedingtes Weltrechtsprinzip* bezeichnet werden.

Vereinzelt wird die begriffliche Systematisierung anhand der Motive eines Staates, seine Strafgewalt extraterritorial auszugestalten, gemessen: *Henzelin* entwickelt drei verschiedene Ausprägungen des Weltrechtsprinzips, dessen Unterscheidungskriterien nach dem zu schützenden Rechtsgut ausgestaltet sind. Denkbar ist, dass ein Staat seinen Strafanspruch nach dem Weltrechtsprinzip aus innenpolitischen Motiven heraus ausübt. Ist er nicht von einem berechtigten Staat, der einen Bezug zu Täter oder Tat aufweist, dazu ermächtigt, handelt es sich um das *unilaterale Weltrechtsprinzip*.¹⁰ Das *abgeleitete Weltrechtsprinzip* demgegenüber soll aufgrund der originären Strafverfolgungszuständigkeit eines

7 So *Drost*, Book II, Genocide, 1959, S. 66 f.; *Carnegie*, Jurisdiction, BYIL 39 (1963), S. 402, 405; wohl auch *Izes*, State-Sanctioned Abductions, Columbia Journal of Law and Social Problems 31 (1997), S. 1, 11 versteht das Weltrechtsprinzip als Anwendung des Grundsatzes *aut dedere aut iudicare*; genauso *Brownlie*, Principles, 1998, S. 308; *Scharf*, Application of Treaty-Based Universal Jurisdiction, NELR 35 (2001), S. 363; *Broomhall*, An Effective System of Universal Jurisdiction, NELR (35) 2001, S. 403, 404: „universal jurisdiction – in the form of the obligation to extradite or prosecute“; auch *Henzelin*, Le principe de l’universalité, 2000, S. 299 ff. Rdn. 73, 941 ff. geht von einem subsidiären oder quasi universellen Weltrechtsprinzip aus, je nachdem, ob der Staat die Entscheidungsfreiheit hat, auszuliefern oder selbst zu urteilen.

8 Zu der Begrifflichkeit *Ambos*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2003, Vor §§ 3–7 Rdn. 51.

9 *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, 2002, Bd. I/3, § 190, S. 1013 spricht sich mit der Begründung der Effektivität für ein Anwesenheitserfordernis aus; vgl. dazu auch *Henzelin*, Le principe de l’universalité, 2000, S. 29 Rdn. 73 mwN.

10 *Henzelin*, Le principe de l’universalité, 2000, S. 63 Rdn. 178, 123 ff.

anderen Staates ausgeübt werden; dieser originär zuständige Staat lehnt die Strafverfolgung zugunsten des Staates, in dem sich die Person oder bestimmte Güter befinden, ab.¹¹ Nach dem *absoluten Weltrechtsprinzip* übt der strafverfolgende Staat seine Kompetenz aufgrund von Naturrecht oder einer göttlichen Legitimation aus, wobei er hier auch gegen den Willen der Staaten handeln kann, die nach den klassischen Prinzipien des internationalen Strafrechts wie dem Territorialitätsprinzip oder dem Täterprinzip zuständig wären.¹² Im Unterschied zum *abgeleiteten Weltrechtsprinzip* handelt der Staat als Repräsentant der internationalen Gemeinschaft. Schwierig erscheint an einer Differenzierung des Weltrechtsprinzips nach diesen Kriterien, dass die Handlungsmotive eines Staates nicht immer eindeutig auszumachen sind, auch kumulativ vorliegen können, und angesichts einer sich verändernden weltpolitischen Lage variieren.¹³ Vorliegende Untersuchung geht von einer formalen Einteilung des Prinzips aus, die sich an den völkerrechtlichen Grenzen orientiert. Die Intention der Staaten hat dann nur mittelbar rechtliche Konsequenzen.

Bei der theoretischen Untersuchung des Weltrechtsprinzips ist aber stets im Auge zu behalten, dass die Materie – bedingt durch die lückenhafte Regelung durch das Völkerrecht – stark durch das jeweilige nationale Recht geprägt ist und damit zwangsweise kein homogenes Bild der Prinzipien zur extraterritorialen Strafrechtsanwendung entstehen kann. Die verschiedenen theoretischen Ausformungen des Weltrechtsprinzips sind bei einer Betrachtung nationaler Gesetzgebung und Staatenpraxis nicht in dieser Form einzuteilen, sie überschneiden sich und werden unter divergierende Bedingungen gestellt.¹⁴ Einer einheitlichen rechtlichen Beurteilung des Weltrechtsprinzips stellt sich in den Weg, dass die internationalen Verträge, welche eine universelle Strafverfolgung vorsehen, meist vage und unklar formuliert sind. Die Umsetzung universeller Strafverfolgung in der Praxis lässt sich also nicht oder nur sehr schwer auf die theoretischen Erscheinungsformen, die die Lehre entwickelt hat, zurückführen.

11 *Henzelin*, Le principe de l'universalité, 2000, Rdn. 206 f. *Henzelin* spricht zwar selbst den Unterschied zu den von ihm auch anerkannten Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege an (*le principe de la compétence déléguée*, Rdn. 75), letztendlich wird die Unterscheidung nicht hinreichend klar.

12 *Henzenlin*, Le principe de l'universalité, 2000, Rdn. 235.

13 Ähnlich *Zieher*, Das sog. Internationale Strafrecht, 1977, S. 95 f.

14 *Poels*, Universal Jurisdiction in absentia, NQHR 23 (2005), S. 65, 69 nimmt eine theoretische Einteilung in *unilateral*, *delegate* und *absolute universal jurisdiction* vor und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Umsetzung des Weltrechtsprinzips in der Praxis hingegen oft auf unklarer dogmatischer Basis beruht.